STADT GROSS-UMSTADT **BESCHLUSSVORLAGE**

350/0056/2023

Sachbearbeiter: Abteilung 350
Melanie Rau
Az:

Datum: 19.05.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	23.05.2023	Vorberatung	TOP 3
Ältestenrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer

Beschlussvorschlag:

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt wird beschlossen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat in ihrer Sitzung am 08.11.2018 die Einführung einer Wettaufwandsteuer ab 01.01.2019 beschlossen.

Im Juni 2017 urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Wettaufwandsteuer grundsätzlich zulässig sei. Die Einführung wurde also von der seinerzeitigen Rechtsprechung gestützt (vgl. insbesondere das Urteil vom 29.06.2017 – 9 C 7.16 – des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts).

Mit Urteil vom 20.09.2022 (Az. 9 C 2.22) hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch seine Rechtsauffassung geändert und unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15 u.a. – die Gleichartigkeit der kommunalen Wettaufwandsteuer mit der bundesrechtlich geregelten Rennwett- und Sportwettensteuer festgestellt und die Erhebung einer kommunalen Wettaufwandsteuer als unzulässig erklärt.

Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 20.09.2022 ist die Wettaufwandsteuer nicht nur in einer bestimmten Form, sondern generell als solche unzulässig. Eine Fortsetzung der Besteuerung auf Basis einer angepassten Satzung scheidet daher aus.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist die Satzung rückwirkend zum 01.01.2019 aufzuheben. Hierzu wurde die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt beigefügt.

Die festgesetzte und gezahlte Steuer beläuft sich auf insgesamt 13.264,00 €. Diese ist zu erstatten.